

Stuttgart, 15.12.2008

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 51

70029 Stuttgart

Stellungnahme zur Novellierung der Landesbauordnung

Sehr geehrte Frau Kästner,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Gesetzentwurfes zur Novellierung der Landesbauordnung und geben dazu folgende **Stellungnahme** ab:

Einleitung

Als Dachverband der organisierten Selbsthilfe setzen wir uns für Selbstbestimmung und Selbstvertretung, Gleichstellung und Normalität, Integration und Teilhabe behinderter und chronisch kranker Menschen ein. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine weitgehend barrierefrei gestaltete Umwelt von entscheidender Bedeutung für uns.

Wir beteiligen uns daher gerne am Anhörungsverfahren und hoffen, dass unsere Einwände und Anregungen Berücksichtigung finden.

Anmerkung

Weite Teile des vorliegenden Gesetzesentwurfes gehen auf Bereiche ein, die für die speziellen Bedürfnisse von behinderten Menschen – hier: insbesondere das barrierefreie und rollstuhlgerechte Bauen – keine oder nur eine unwesentliche Rolle spielen. Daher werden wir in unseren Ausführungen nicht nur auf die beabsichtigten Änderungen eingehen, sondern auch an passender Stelle den Ergänzungsbedarf aus Sicht behinderter Menschen benennen.

Im Einzelnen

§ 3 (3) LBO Allgemeine Anforderungen

Im § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Möglichkeit zur Bekanntmachung von technischen Baubestimmungen genannt. Diese haben ihre Entsprechung in der Liste der technischen Baubestimmungen (LTB). In der LTB vermissen wir die DIN 18024 Teil 1 und wir regen ihre verbindliche Aufnahme in diese Bestimmungen an. Notwendige Abweichungen von DIN 18024 Teil 1 können ggf. über eine Ausnahmeklausel gelöst werden.

§ 3 (4) LBO Allgemeine Anforderungen

Gegen die beabsichtigte Streichung des zweiten Halbsatzes bestehen aufgrund der bestehenden Konkretisierungen im § 35 LBO keine Bedenken von unserer Seite aus.

§ 9 (2) LBO Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

Zur Förderung der Integration von behinderten Kindern in das soziale Leben ihrer Altersstufe regen wir an, dass im Satz 3 anstelle der bisherigen „stufenlosen Erreichbarkeit von Kinderspielplätzen“ folgende Änderung eintritt:

„Die Kinderspielplätze müssen barrierefrei erreichbar sein. Zumindest ein Teil der Spielgeräte muss barrierefrei nutzbar sein“.

Zur Gestaltung von barrierefreien Spielgeräten verweisen wir auf die DIN 33942.

Im § 9 Absatz 2 Satz 3 LBO ist der Verweis auf den unverhältnismäßigen Mehraufwand nach § 39 Absatz 3 LBO ersatzlos zu streichen oder durch folgenden Zusatz zu ergänzen: ...mit einem sehr hohen unverhältnismäßigen Mehraufwand...“

§ 28 Brandschutz

Der Brandschutz und insbesondere die Rettungswege nehmen im Ernstfall eine überlebenswichtige Rolle ein. Offen ist für uns, wie für mobilitätseingeschränkte Personen ein wirksames Öffnen bzw. eine kraftbetätigte Öffnung der Türen auch im Brandfall gewährleistet werden kann.

§ 29 Aufzugsanlagen

1. Wir begrüßen es sehr, dass im Absatz 2 Satz 2 das Wort „Behinderten“ durch die Worte „behinderten Menschen“ ersetzt wird.

2. Die Einschränkung im Absatz 2 Satz 2 auf für Rollstuhlfahrer bestimmte Aufzüge sollte aufgehoben und durch folgende Formulierung ersetzt werden:

„Aufzüge müssen von behinderten Menschen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können“.

3. Um die Erreichbarkeit aller Gebäudeteile für Rollstuhlfahrer oder gehbehinderte Personen sicherzustellen, ist ein Aufzug für alle Ebenen unumgänglich. Wir plädieren daher, den § 29 Absatz 2 Satz 4 zu streichen oder zumindest in den Satz 4 folgenden Zusatz aufzunehmen:

„...unter besonders großen Schwierigkeiten...“

§ 35 LBO Wohnungen

1. Aufgrund des Auslaufens der Übergangsfrist für den § 35 Absatz 3 LBO gilt ab dem 1.1.2009, dass bei Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Wir sehen es für unwahrscheinlich an, dass diese Absenkung von „mehr als sechs Wohnungen“ auf „mehr als vier“ dazu führen wird, den Bedarf nach bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum abzudecken. Denn der Mietwohnungsbau ist in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen und der allergrößte Teil der Wohnungen im Bestand bleibt von dieser Verpflichtung unberührt.

Zur Steigerung des Angebotes regen wir daher an, im Absatz 3 Satz 1 die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen ab „mehr als drei Wohnungen“ einzuführen.

Des Weiteren schlagen wir vor, dass der (barrierefreie) Mietwohnungsbau stärker öffentlich gefördert wird und im sozialen Mietwohnungsbau mindestens ein Viertel der Wohnungen barrierefrei herzustellen sind.

2. Für Wohnungen nach § 35 LBO ist die DIN 18025 Teil 1 nur nach Maßgabe der Anlage 7/4 Nr. 4 LTB anzuwenden. Die Anlage 7/4 Nr. 4 LTB sieht bestimmte Einschränkungen vor und wir schlagen daher vor, dass in Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen zumindest bei einer Wohnung die DIN 18025 Teil 1 im vollen Umfang zur Anwendung kommt.

3. Bei der beabsichtigten Neufassung des Absatzes 6 Nr. 3 „...ebenerdig zugängliche Flächen zum Abstellen von Fahrrädern...“ regen wir an, auf die speziellen Bedürfnisse von behinderten Radfahrern zu achten. So benötigen Personen, die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung auf die Benutzung eines dreirädigen Fahrrades angewiesen sind, eine entsprechend größere Abstellfläche. Das gleiche trifft auf blinde oder sehbehinderte Personen zu, die sich mittels eines Partners auf einem Fahrrad-Tandem fortbewegen.

In den technischen Baubestimmungen müsste zumindest ab einer Gebäudegröße von 10 Wohnungen oder mehr eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, die diesen größeren Platzbedarf angemessen berücksichtigt.

§ 38 LBO Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

Wir begrüßen die Neufassung des Absatzes 2 und die Aufnahme von Nr. 6 mit der expliziten Erwähnung der Nutzergruppe „behinderte Menschen“.

§ 39 LBO Barrierefreie Anlagen

Abhängig von der Zielgruppe sieht der § 39 LBO die Anwendung der DIN 18025 Teil 1 (rollstuhlgerecht) oder der DIN 18025 Teil 2 (barrierefrei) vor. Wir regen an zu prüfen, ob und ggf. wie eine entsprechende Quotierung der DIN 18025 nach Teil 1 und Teil 2 abhängig von der anvisierten Nutzergruppe erfolgen könnte.

Die beabsichtigte Streichung des (4) ist nur begrenzt nachvollziehbar für uns. Wir regen daher an, dass dieser beibehalten wird und der Verweis auf den § 29 (2) durch die Möglichkeit der barrierefreien Erschließung durch Rampen ergänzt wird.

§ 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben

Im Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO wird unter 1. Gebäude und Gebäudeteile bei h) aufgeführt: „Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen“. Fahrgastunterstände sind vor allem dann relevant, wenn äußere Einflüsse wie Wind oder Regen den Schutz durch einen Unterstand erfordern. In der Praxis wird dieser Schutz bei Rollstuhlfahrern nicht selten dadurch unterlaufen, dass die Ausstattung der Fahrgastunterstände keinen Stellplatz im hinteren Teil des Fahrgastunterstandes vorsieht, sodass der Rollstuhlfahrer dazu gezwungen ist, im vorderen, dem ausgesetzten Teil das Kommen des Beförderungsmittels abzuwarten.

Um diesem Schutzbedürfnis nachzukommen, regen wir an, die Fahrgastunterkünfte in den Katalog nach § 39 (2) LBO aufzunehmen und die Verfahrensfreiheit nach § 50 LBO zumindest durch das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 LBO zu ersetzen.

Des Weiteren wird unter 11. Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen bei c) aufgeführt, „Fahrradabstellanlagen“. Diese werden auch von behinderten Menschen mit dreirädrigen Fahrrädern oder blinde/sehbehinderte Menschen, die mit einem Partner auf dem Tandem unterwegs sind, genutzt. Der entsprechend größere Platzbedarf sollte bei der Errichtung berücksichtigt werden.

Auch hier regen wir an, die Fahrradabstellanlagen in den Katalog nach § 39 (2) LBO aufzunehmen und die Verfahrensfreiheit nach § 50 LBO zumindest durch das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 LBO zu ersetzen.

§ 75 LBO Ordnungswidrigkeiten

Wir anerkennen die Bemühungen der Landesregierung auf Förderung des barrierefreien Wohnungsbaus - insbesondere auch im Hinblick auf Ausgestaltung der LBO und der Liste der technischen Bestimmungen mit ihrer jeweiligen verbindlichen Anwendung der einschlägigen DIN-Vorschrift(en).

Die Kontrolle dieser Bestimmungen zum Beispiel beim § 35 Absatz 3 LBO in Verbindung mit DIN 18025 Teil 1 und der LTB Anlage 7/4 Nr. 4 und ggf. die Formulierung eines entsprechenden Nachbesserungsbedarfs ist für die tatsächliche Umsetzung von entscheidender Bedeutung. Bei der Aufnahme von Verstößen gegen die Barrierefreiheit in den Bußgeldkatalog nach § 75 LBO kommt es uns in erster Linie nicht auf die finanzielle Sanktion sondern auf die tatsächliche Erfüllung der Vorschriften zur Barrierefreiheit an.

Im § 75 LBO sollte daher im Absatz 1 folgender Zusatz in den Katalog der einzelnen Tatbestände aufgenommen werden:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig....

- seiner Verpflichtung zum barrierefreien Bauen nach den gesetzlichen und technischen Bestimmungen trotz Aufforderung zur Nachbesserung nicht nachkommt,

Um diese Nachbesserungspflicht zu betonen, regen wir an, die Geldbuße in ihrer Höhe so zu gestalten, dass die Nachbesserung als die finanziell günstigere Option erscheint.

Für Rückfragen oder zur näheren Erläuterung einzelner Punkte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Zoller
-Geschäftsführer-